



4.19

Satzung der Stadt Mannheim über die Benutzungsgebühren für die Betreuungsangebote an den öffentlichen Mannheimer Grundschulen und an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), geändert durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), des § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.2009 (GBl. S. 161) und des § 90 SGB VIII i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiföG) vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 27.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Benutzungsverhältnis

- (1) Diese Benutzungsgebühren-Satzung gilt für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote an den öffentlichen Mannheimer Grundschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen durch schulpflichtige Kinder des Schulbezirks der Stadt Mannheim.
- (2) Die als Anlage beigefügte Gebührentabelle für die Betreuungseinrichtungen an öffentlichen Mannheimer Grundschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen ist Bestandteil dieser Gebührensatzung

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 werden von der Stadt Mannheim Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren werden nach Monaten bemessen. Ist eine Bemessung der Benutzungsgebühren nach Tagen notwendig, so beträgt die Tagesgebühr 1/20 der jeweiligen Monatsgebühr; die Summe aller Tagesgebühren eines Monats je Kind beträgt maximal die entsprechende Monatsgebühr.
- (2) In jedem Schuljahr werden Benutzungsgebühren für 11 Monate in Teilbeträgen erhoben. Die Einrichtungen haben während den Ferien Schließzeiten. Eine Erstattung von Benutzungsgebühren für Ferienzeiten, in denen die Betreuungseinrichtungen geschlossen sind, wird nicht vorgenommen. Gebührenfrei ist der Monat mit der längsten Schließungszeit. Während einem Teil der Ferienzeit wird eine Ferienbetreuung angeboten.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung während der Sommerferien werden Benutzungsgebühren anteilig nach den angemeldeten Wochen erhoben. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich, sofern sie nicht 4 Wochen vor Beginn der Ferien widerrufen wird. Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn das Angebot nicht in Anspruch genommen wird.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a. die Eltern des Kindes, denen die Personensorge obliegt oder die mit dem Kind in einem Haushalt leben,
 - b. sonstige Personensorgeberechtigte,
 - c. nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
 - d. die Person, die das Kind zum Besuch der Betreuungsangebote angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.



§ 4 Betreuungsgebühr

- (1) Die Betreuungsgebühr wird unabhängig vom Einkommen des Gebührenschuldners monatlich im Voraus erhoben. Die Höhe der Gebühr orientiert sich an
 - der Art der Betreuungsleistung
 - und der Zahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt.
- (2) Die Bemessung der Betreuungsgebühr erfolgt auf Grundlage der für eine Betreuungsleistung gewählten Angebotsform, unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die zum Zeitpunkt der Betreuung im gleichen Haushalt des Kindes leben, für das die Betreuungsgebühr erhoben wird und mit Hauptwohnsitz dort gemeldet sind. Der Wechsel einer Angebotsform ist nur zum 1. eines Monats möglich.
- (3) Kann der kommunale Träger aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen keine Betreuung anbieten, erfolgt keine Gebührenerstattung.
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und evtl. erforderliche Unterlagen in Urschrift vorzulegen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, jede gebührenrelevante Änderung unverzüglich der jeweiligen Einrichtungsleitung oder besuchten Einrichtung mitzuteilen. Kommen Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Mannheim die Betreuungsgebühr ab dem Monat, in dem sich die Voraussetzungen der Gebührenbemessung änderten, neu bescheiden.

§ 5 Mittagsverpflegung

In Horten wird eine Mittagsverpflegung gegen Entgelt angeboten. Für die Erhebung des Entgelts sowie das Verfahren gilt die Regelung für die Verpflegungsentgelte an den öffentlichen Mannheimer Schulen und dem Schulkindergarten der Hermann-Gutzmann-Schule der Stadt Mannheim entsprechend.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Betreuungsgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Einrichtung. Grundsätzlich werden die vollen Betreuungsgebühren für jeden angefangenen Monat erhoben. Bei Aufnahme in eine Einrichtung bis zum 14. des Monats wird die volle Monatsgebühr erhoben, bei einer Aufnahme ab dem 15. des Monats wird die halbe Monatsgebühr erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zum 1. des Monats im Voraus fällig.

§ 7 Gebührenerlass

- (1) Gebührenpflichtigen, denen die Betreuungsgebühr für den Hort an der Schule nicht zumutbar ist, wird nach § 90 SGB VIII die Betreuungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Bei Vorliegen besonderer pädagogischer oder sozialer Gründe, die vom Sozialen Dienst des Jugendamtes der Stadt Mannheim bestätigt sind, kann die Gebührenschuld für Betreuungsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Gebührenpflichtigen des VGS¹ –Angebots und des erweiterten VGS¹ -Angebots, die nachweislich
 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II oder
 2. Leistungen zum Lebensunterhalt oder zur Grundsicherung nach SGB XII oder
 3. Grundleistungen oder Analogleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 4. Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder
 5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, wird die Betreuungsgebühr vollständig erlassen.

¹ VGS = Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

§ 8 Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Abmeldung des Kindes ist nur zum Monatsende möglich. Sie ist mindestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.

**§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2010 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote an Grundschulen und Förderschulen der Stadt Mannheim vom 22.07.2008 außer Kraft.

Gebührentabelle für die Betreuungsangebote an Mannheimer Grundschulen und an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren – Förderschwerpunkt „Lernen“**I. Betreuungsgebühren**

Die monatlichen Betreuungsgebühren betragen in €:

	1 Kind HH¹	2 Kinder HH	3 Kinder HH	4 Kinder und mehr HH
VGS²-Angebot 07:30-14:00 Uhr	81	61	41	20
Hort an der Schule 07:30-17:00 Uhr	142	107	71	36

¹HH=Haushalt ²VGS= Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

Das VGS-Betreuungsangebot umfasst die Betreuung ab 7:30 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende bis 14:00 Uhr.

Der Hort an der Schule umfasst die Betreuung ab 7:30 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende bis 17:00 Uhr.



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 19.12.2000; Inkrafttreten am 01.02.2001 (Mannheimer Morgen v. 22.12.2000).

Beschluss Satzung am 24.07.2001; Inkrafttreten am 01.09.2001 (Mannheimer Morgen v. 03.08.2001).

Beschluss Satzung am 25.11.2003; Inkrafttreten am 01.01.2004 (Amtsblatt Nr. 49 v. 04.12.2003).

Beschluss Satzung am 22.07.2008; Inkrafttreten am 01.09.2008 (Amtsblatt Nr. 31 v. 31.07.2008).

Beschluss Satzung am 27.07.2010; Inkrafttreten am 01.09.2010 (Amtsblatt Nr. 32 v. 12.08.2010).

Beschluss Satzung am 26.07.2011; Inkrafttreten am 01.09.2011 (Amtsblatt Nr. 33 v. 18.08.2011).

Beschluss Satzung am 26.07.2011; Inkrafttreten am 01.01.2012 (Amtsblatt Nr. 33 v. 18.08.2011).

Beschluss Satzung am 14.12.2015; Inkrafttreten am 01.01.2016 (Amtsblatt Nr. 53 v. 31.12.2015).

Beschluss Satzung am 23.07.2019; Inkrafttreten am 01.08.2019 (Amtsblatt Nr. 118 v. 01.08.2019).

Beschluss Satzung am 13.12.2022; Inkrafttreten am 01.09.2023 (Amtsblatt Nr. 28 v. 13.07.2023).

Beschluss Satzung am 05.10.2023; Inkrafttreten am 01.01.2024 (Amtsblatt Nr. 45 v. 19.10.2023).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.